



## Verordnung

### vom 2. Jänner 2015 über die Ermächtigung des Regierungskommissärs bzw. des Bürgermeisters der Marktgemeinde Stainz zu passrechtlichen Handlungen

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und § 19 Abs. 6 des Passgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839/1992, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013, erlasse ich mit Zustimmung der Marktgemeinde Stainz nachstehende Verordnung.

#### § 1

Anträge auf Ausstellung, Erweiterung des Geltungsbereiches und Änderung eines gewöhnlichen Reisepasses von Personen, die in der Marktgemeinde Stainz ihren Wohnsitz haben, können beim Regierungskommissär bzw. beim Bürgermeister eingebracht werden.

#### § 2

Der Regierungskommissär bzw. der Bürgermeister wird von mir ermächtigt,

- a) sich die Identität der Passwerberinnen/Passwerber nachweisen zu lassen,
- b) die Übereinstimmung der eingebrachten Passanträge mit den vorgelegten Urkunden zu bestätigen,
- c) Papillarlinienabdrücke abzunehmen,
- d) bisher im Besitz der Passwerberinnen/Passwerber befindliche Reisepässe gegebenenfalls zu entwerten sowie
- e) die Erledigung durch die Ausfolgung zuzustellen.

#### § 3

Der Regierungskommissär bzw. der Bürgermeister ist verpflichtet, die Anträge und die Papillarlinienabdrücke an die Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg weiterzuleiten.

#### § 4

Diese Ermächtigung gilt auch für Anträge auf Ausstellung von Personalausweisen.

#### § 5

Diese Verordnung ist durch Anschlag am Marktgemeindeamt Stainz bekannt zu machen und tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

#### § 6

Alle bisher erteilten Ermächtigungen an den Bürgermeister der Gemeinde Stainz, passrechtliche Handlungen vornehmen zu dürfen, treten mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Deutschlandsberg, am 2. Jänner 2015



(Heinrich Theobald Müller)